Kölner Büro für Faunistik
Beratung - Planung - Bewertung - Umweltbildung - Öffentlichkeitsarbeit
Kölner Büro für Faunistik Lütticher Str. 32 D-50674 Köln www.kbff.de T: 0221 9231618 F: 0221 9231620 kontakt@kbff.de

Errichtung eines überdachten Reitplatzes Troisdorf, Am Wasserwerk

Artenschutzrechtliche Bewertung

1. Anlass

Frau Nina Feuerherm, Am Wasserwerk 23a, 53840 Troisdorf, plant die Errichtung eines überdachten Reitplatzes im Bereich des Grundstückes „Am Wasserwerk“ in Troisdorf. Mit der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung soll abgeprüft werden, ob es durch die Errichtung des überdachten Reitplatzes zu einer Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten kommen kann. Grundlage hierfür ist eine Begehung des Geländes im 7. Mai 2015, bei der eingeschätzt werden konnte, für welche Arten der Vorhabenbereich überhaupt eine Eignung als Lebensraum innehaben kann.

2. Rechtsgrundlagen

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG für geschützte Arten finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit einem Eingriff artenschutzrechtlich relevant sind entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten. Im vorliegenden Fall waren vor allem Vorkommen von Fledermäusen als Arten des Anhangs IV

der FFH-Richtlinie sowie wildlebende Vogelarten der Gebäude und Fassadenbegrünungen zu prüfen. Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können auf dem untersuchten Gelände aufgrund des fehlenden Lebensraumangebots ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist zudem die „*Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.201*0“ zu beachten, die unmittelbar auf artenschutzrechtliche Vorgaben des BNatschG Bezug nimmt.

3. Methodik

Um die mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durch die geplante Überdachung eines Reitplatzes im Bereich des Grundstücks „Am Wasserwerk“ einschätzen zu können, wurden die Flächen begangen und hinsichtlich folgender Aspekte untersucht:

1. Untersuchung der vorhandenen Strukturen auf mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten. Als Ausgangszustand wurde hierbei eine Wiese inmitten der intensiv genutzten Reitanlage mit der benachbarten integrativen Kindertagesstätte „Am Wasserwerk“ sowie des Museums und der sonstigen Nutzungen (u.a. als Wohnraum) angenommen. Es wird also unterstellt, dass sowohl die Errichtung des Reitplatzes als auch dessen Überdachung Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind (vgl. nachfolgendes Kapitel 4.).

Im Falle der Feststellung von Hinweisen für Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind ggf. Maßnahmen zu konzipieren, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

4. Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorhabens

Untersucht wurde das Gelände „Am Wasserwerk“ in der Stadt Troisdorf. Die Lage des Geländes kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

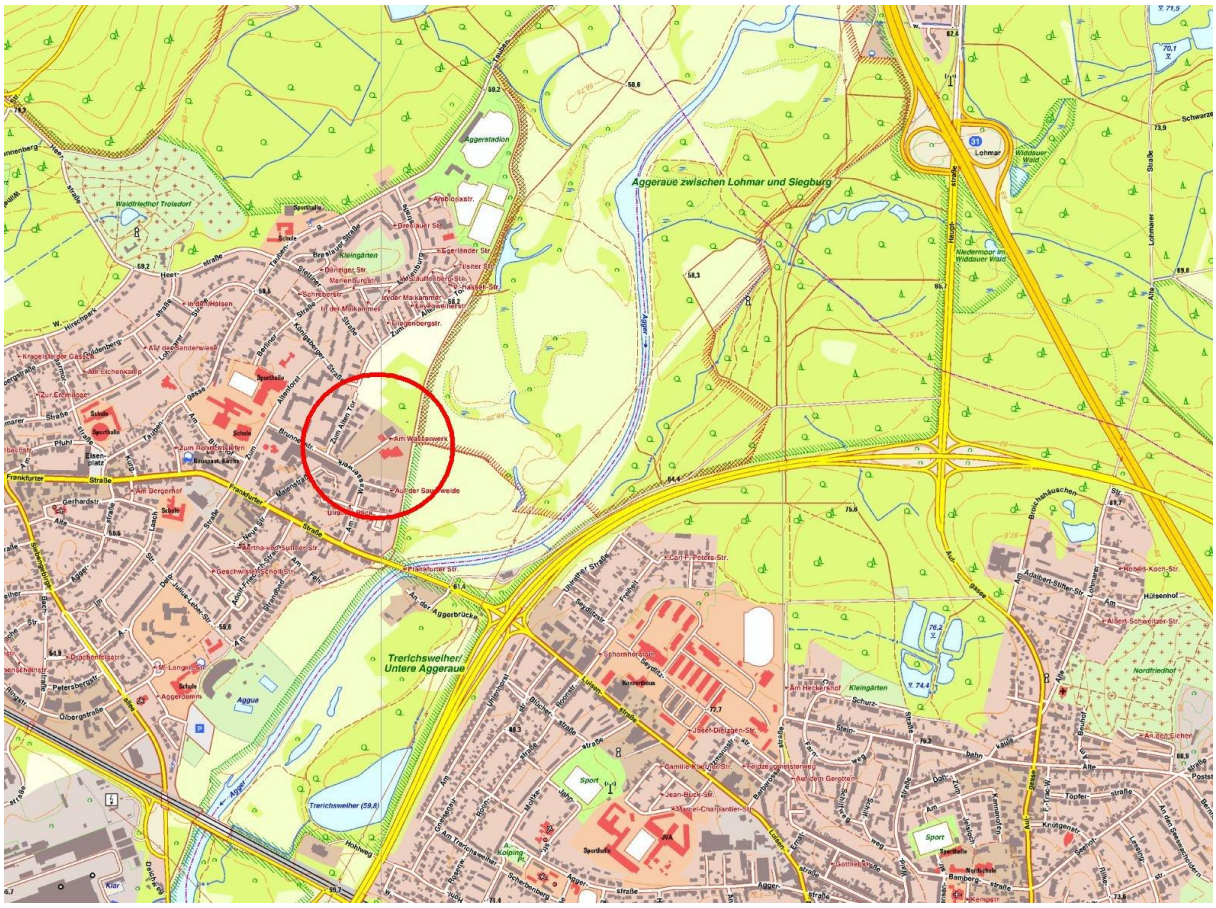


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets (rote Umrandung) „Am Wasserwerk“ im Bereich der Stadt Troisdorf (Quelle: Geoportal.nrw).

Das Gelände wird bereits als Reithalle / Reitplatz, weiterhin als Museum (Altes Wasserwerk) und als integrative Kindertagesstätte sowie als Wohnraum genutzt. Es besteht also bereits eine intensive Nutzung, die bei der Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände als Vorwirkung in die Betrachtung einbezogen wird.

Der geplante überdachte Reitplatz wird nordwestlich der Praxis und südwestlich des Paddocks entstehen. Südöstlich des Paddocks wiederum befindet sich die Reithalle. Der überdachte Reitplatz grenzt somit direkt an Paddock und Praxisgebäude an. Im Südwesten liegt eine Pferdeweide, im Nordwesten eine Grünfläche und Baumbestand, beide jeweils durch die intensive Reitnutzung geprägt. Die Lage des geplanten überdachten Reitplatzes kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

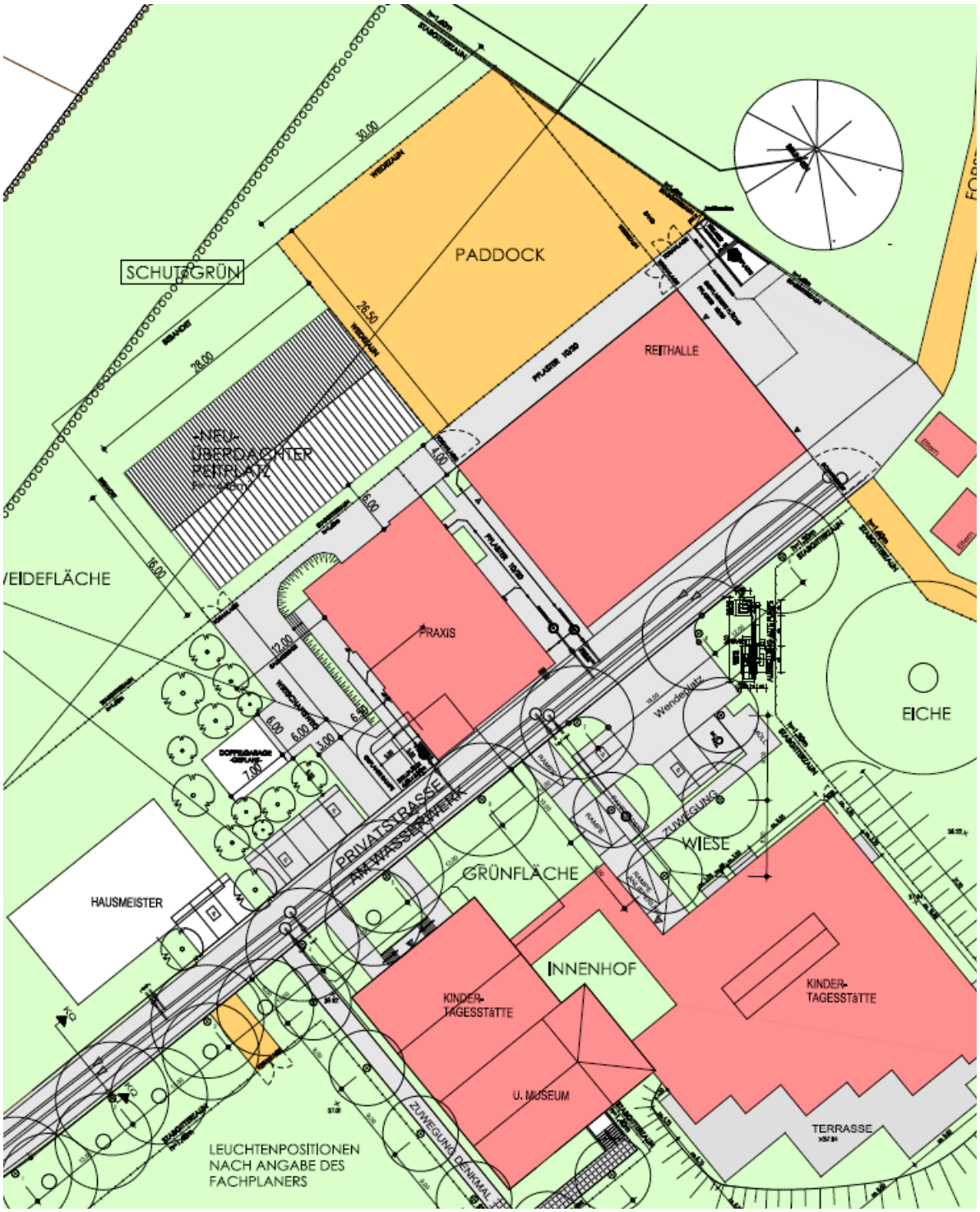


Abbildung 2: Geplanter überdachter Reitplatz (im oberen Bereich der Abbildung, als -NEU- gekennzeichnet) im Bereich des Grundstücks „Am Wasserwerk“, Stadt Troisdorf (Quelle: ARCHITEKTURBÜRO MARKUS WÜRKER, 2015).

Für die Anlage des überdachten Reitplatzes wird eine Wiese in eine sandige Reitfläche umgewandelt. Dieser Reitplatz wird mit einem Dach versehen. Die Fläche des überdachten Reitplatzes liegt bei etwa 448 m² (16 x 28 m).

5. Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens

Die geplante Errichtung eines überdachten Reitplatzes kann folgende denkbare Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten haben:

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

  Bau- und anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen durch die geplante Errichtung des überdachten Reitplatzes. Hierdurch sind theoretisch Verluste von Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten denkbar, sofern überhaupt mit derartigen Vorkommen gerechnet werden muss.

- **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, akustische und optische Effekte**

  Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts oder von Oberflächengewässern verbunden. Baubedingte Stoffeinträge bleiben ebenfalls ohne Wirkung auf artenschutzrechtlich relevante Arten.

  Baubedingte Störwirkungen wirken nur kurzzeitig und sind aufgrund der Lage des Vorhabens inmitten bestehender Wohnbebauung, Reitnutzung und der vorhandenen Kindertagesstätte und den damit einhergehenden Vorbelastungen nicht relevant. Das Vorhabengebiet liegt bereits in einer besiedelten Umgebung, so dass nicht mit Vorkommen störempfindlicher Arten oder solcher mit hohen Fluchtdistanzen zu rechnen ist. Diese Wirkungspfade werden daher nicht weiter betrachtet.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

  Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

  Dem Vorhabenbereich ist aufgrund seiner Lage inmitten bereits genutzter Flächen, seiner Biotopausstattung (intensiv genutztes Grünland, Umgebung bebaut und bereits zum Reiten genutzt) und seiner geringen Größe keine Verbund- oder Vernetzungsfunktion für artenschutzrechtlich relevante Amphibien- oder Reptilienarten zuzuordnen. Auch andere wenig ausbreitungsfreudige und daher auf Ausbreitungskorridore angewiesene artenschutzrechtlich relevante Arten wie z.B. die Haselmaus finden im Vorhabengebiet weder geeignete (Teil-)Lebensräume noch Ausbreitungskorridore. Der Wirkungspfad wird deshalb nicht weitergehend betrachtet.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

  Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten könnte bau- und betriebsbedingt eintreten. Baubedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren denkbar, die sich zum Zeitpunkt der geplanten Vorhabenumsetzung im Bereich der Baustelle aufhalten. So würde die Beseitigung von Grünstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln befinden, zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere oder ihrer Entwicklungsstadien führen. Voraussetzung ist dabei jedoch, dass überhaupt mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Bereich des Vorhabengebiets gerechnet werden muss.

Die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens sind Grundlage für die Konfliktprognose (siehe Kapitel 6). Im Vordergrund bei dem hier zu prüfenden Vorhaben stehen die Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehende Verlust von Lebensräumen sowie die unmittelbare Gefährdung von Individuen.

6. Potenzielle Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten und Bewertung der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte

Das Vorhabengebiet als Wiese inmitten einem intensiv genutzten Grundstück mit Reitnutzung, Wohnbebauung, einer Kindertagesstätte sowie weiteren Nutzungen (Museum usw.) bietet artenschutzrechtlich relevanten Arten keinen relevanten Lebensraum. Nachfolgend wird diese Einschätzung näher begründet.

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich des Messtischblattquadranten 51093 Lohmar. Für diesen Messtischblattquadranten sind unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51093 artenschutzrechtlich relevante Arten aus den Tiergruppen der Fledermäuse, Vögel und Reptilien aufgeführt. Da nicht in allen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass diese Angaben vollständig sind, wird das Artenspektrum ggf. um weitere Arten oder Artengruppen erweitert, soweit im Vorhabengebiet oder seiner Umgebung Lebensräume vorhanden sind, die auch für andere artenschutzrechtlich relevante Arten geeignet sind.

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Im Umfeld des Vorhabengebiets ist mit Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Die Wohnbebauung auf dem Grundstück bietet potenziell gebäudebewohnenden Fledermäusen wie der Zwergfledermaus einen Lebensraum. Arten wie Großer Abendsegler oder Wasserfledermaus können den Vorhabenbereich potenziell als Nahrungsraum nutzen, wobei die benachbarten Grünlandflächen der Agger eine deutlichere höhere Eignung innehaben.

Der Vorhabenbereich selber hat jedoch keine eigenständige Bedeutung für Fledermäuse. Hier sind keine Quartierfunktionen (in Gebäuden, Bäumen) denkbar, da hier weder aktuell noch in der Vergangenheit entsprechende Strukturen vorhanden waren. Eine essentielle Bedeutung des kurzrasigen Grünlands als Ausgangszustand für die vorliegende artenschutzrechtliche Bewertung als Nahrungsraum für Fledermäuse kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Fernwirkungen des Vorhabens, etwa durch veränderte Beleuchtung oder sonstige Auswirkungen auf anliegende Flächen, sind ebenfalls auszuschließen. Für die Gruppe der Fledermäuse sind relevante Vorkommen und damit auch artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit dem hier zu prüfenden Vorhaben folglich auszuschließen.

Reptilien

Für den Messtischblattquadranten 51093 wird die Zauneidechse als artenschutzrechtlich relevante Art angegeben. Die Art findet weder auf der Vorhabenfläche noch in den angrenzenden Flächen einen geeigneten Lebensraum. Daher sind artenschutzrechtliche Konflikte ebenfalls auszuschließen. Mit Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten im Vorhabengebiet ist nicht zu rechnen.

Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten sind im eigentlichen Vorhabengebiet und seiner Umgebung (gesamtes Grundstück „Am Wasserwerk“ mit der beschriebenen Nutzung) nicht zu erwarten, da geeignete Laichgewässer fehlen. Auch eine Nutzung der Vorhabenfläche als Wanderkorridor oder als Landhabitat lässt sich ausschließen. Mögliche Amphibienvorkommen, etwa im Auenbereich der Agger, sind nicht dokumentiert (siehe Standard-Datenbogen, LÖBF 2007). Damit entfällt auch für diese Tiergruppe eine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (etwa Wirbellose, Haselmaus u.a.) weisen weder das Vorhabengebiet noch seine direkte Umgebung eine Lebensraumeignung auf. Entsprechende Lebensraumstrukturen fehlen im Bereich der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen. Daher sind auch für diese Arten artenschutzrechtliche Betroffenheiten von vorne herein auszuschließen.

Europäische Vogelarten

Als kurzrasiges Grünland ist dem Vorhabenbereich allerhöchstens eine Eignung für bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes zuzuordnen. Voraussetzung für eine Brutansiedlung solcher Vogelarten wäre jedoch eine ungestörte Besetzung der Brutplätze. Dies ist bei der hier zu bewertenden Fläche ausgeschlossen, da die regelmäßige Nutzung der umgebenden Flächen zum Reiten, der Personenverkehr und die angrenzende Wohnbebauung mit der sich

daraus ergebenden Verdrängung von Arten des Offenlandes durch mit der Bebauung verbundenen Vertikalstrukuren im Raum eine solche Brutansiedlung unmöglich macht. Der geplante Reitplatz stellt somit keinen Lebensraum für brütende Vogelarten dar. Denkbar ist damit allerhöchstens eine gelegentliche Nutzung der Grünlandfläche durch nahrungssuchende Vogelarten, vor allem verbreitete Arten der Gärten wie z.B. der Amsel. Diese können in den angrenzenden Flächen weiterhin ausreichend Nahrung finden. Eine essentielle Bedeutung der Vorhabenfläche als Nahrungsraum kann für solche Arten ausgeschlossen werden.

Denkbar sind Brutansiedlungen vor allem von verbreiteten Vogelarten der Siedlungsräume in den Gehölzbeständen im Umfeld des überdachten Reitplatzes. Die dort vorkommenden Arten verlieren durch das Vorhaben aber weder einen essentiellen Lebensraum noch werden sie durch die geplanten Baumaßnahmen nachhaltig gestört. Es ist ohnehin nur mit Vogelarten zu rechnen, die sich durch eine geringe Fluchtdistanz und eine ebenfalls geringe Störempfindlichkeit auszeichnen.

Artenschutzrechtlich relevante Konflikte lassen sich folglich auch für wildlebende Vogelarten ausschließen.

7. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Im vorliegenden Fall sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten von vorne herein auszuschließen, so dass der Bau des überdachten Reitplatzes ohne Beachtung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung artenschutzrechtlicher Konflikte möglich ist.

8. Fazit

Der Bau und Betrieb eines überdachten Reitplatzes im Bereich des Grundstücks „Am Wasserwerk“ in Troisdorf ist mit Blick auf mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie folgt zu bewerten:

1. Im eigentlichen Vorhabenbereich ist nicht mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen, aus denen sich potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Für keine artenschutzrechtlich relevante Art ergeben sich Hinweise auf eine Nutzung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen im gesamten Umfeld durch die intensive Nutzung zum Reiten, als Wohnraum, Kindertagesstätte u.a. sind auch keine Vorkommen störempfindlicher Arten zu erwarten, die durch das Vorhaben erheblich gestört werden könnten. Auch eine Gefährdung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten durch den geplanten Reitplatz lässt sich ausschließen.

2. Aufgrund der Tatsache, dass der Vorhabenbereich keine Eignung für artenschutzrechtlich relevante Arten innehat, sind auch keine Maßnahmen notwendig, um Lebensraumverluste auszugleichen oder Individuen zu schützen.

Das Vorhaben ist somit als artenschutzrechtlich zulässig einzustufen.

Für die Richtigkeit

Köln, den 11.01.2016

Dr. Claus Albrecht

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –
A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bau eines überdachten Reitplatzes „Am Wasserwerk“, Stadt Troisdorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Frau Nina Feuerherm, Am Wasserwerk 23A, 53840Troisdorf

Gegenstand der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist der Bau eines überdachten Reitplatzes auf dem angegeben Grundstück.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ■ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ■ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft werden:
Begründung:

Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich von vorne herein ausschließen, da das Vorhabengebiet nicht über eine Eignung für die entsprechend geschützten Arten verfügt. Daher sind keine Art-für-Art-Betrachtungen notwendig.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang-IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).